

Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Heidi Hentschke arbeitet auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen. An den von ihr erstellten Texten werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung übertragen.
- 1.2 Alle Texte und sonstige von Heidi Hentschke als persönliche geistige Schöpfung erstellten Entwürfe und Werkzeichnungen unterliegen dem UrhG. Auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Heidi Hentschke überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart, wird das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.4 Alle von Heidi Hentschke erstellten Texte dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und Zweckbestimmung im vertraglichen Umfang genutzt werden. Jede andere oder weitergehende Nutzung sowie die Nachahmung von Texten, Konzepten und sonstigen erbrachten Leistungen (auch in Teilen) ist grundsätzlich unzulässig. Es sei denn, die Nutzung erfolgt nach schriftlicher Einwilligung von Heidi Hentschke und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Honorars. Auch eine Weitergabe des vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechts bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.5 Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt Heidi Hentschke, ein erhöhtes Honorar in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. War ein Honorar nicht vereinbart, gilt die nach der Honorartabelle des Fachverbandes Freie Werbetexter (FFW) übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.6 Heidi Hentschke hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheberin genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach der FFW Honorartabelle üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.
- 1.7 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Honorar

- 2.1 Die Erstellung von Entwürfen, Texten und sonstigen Tätigkeiten, die der Texter für den Auftraggeber erbringt, ist honorarpflichtig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Entwürfe, Konzepte und Texte bilden, gemeinsam mit der Einräumung der Nutzungsrechte, eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt nach der Honorartabelle des FFW, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Heidi Hentschke zu benachrichtigen, wenn er von zusätzlichen Nutzungen oder der Verwendung der Texte und Konzepte in größerem Umfang als vereinbart Gebrauch macht bzw. machen will. Frau Hentschke ist dann berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, kann Frau Hentschke die erhöhte Vergütung nach 1.5 verlangen.
- 2.4 Die Anfertigung von Texten und Konzepten und sämtliche sonstigen Leistungen, die Heidi Hentschke für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, soweit sie über einfache Angebote hinausgehen.

3. Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Heidi Hentschke finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der FFW Honorartabelle gesondert berechnet.
- 4.2 Heidi Hentschke ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Heidi Hentschke entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Heidi Hentschke abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber,

Frau Hentschke im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

- 4.4 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

An Entwürfen und Texten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Heidi Hentschke Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2 Die Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen; Ziffer 7.5 gilt jedoch auch für die Texte.
- 6.3 Die Produktionsüberwachung durch Heidi Hentschke erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
- 6.4 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Heidi Hentschke 10-15 einwandfreie Belege unentgeltlich. Heidi Hentschke ist berechtigt, diese und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

- 7.1 Heidi Hentschke verpflichtet sich, den Auftrag sorgfältig auszuführen. Für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.2 Heidi Hentschke haftet nicht für die wettbewerbs-, markenrechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit und die Eintragungsfähigkeit ihrer Arbeiten.
- 7.3 Heidi Hentschke verpflichtet sich, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie nicht für ihre Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Wenn Heidi Hentschke notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die Beauftragten keine Erfüllungsgehilfen der Texterin. In diesen Fällen haftet die Texterin nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.5 Mit der Genehmigung (Freigabe) der Arbeiten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die alleinige Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit der Arbeiten (Haftungsübergang).
- 7.6 Beanstandungen jedweder Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Heidi Hentschke geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen und freigegeben nach 7.5.
- 7.7 Heidi Hentschke haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch Trägermedien mit den angelieferten Arbeiten entstehen.
- 7.8 Der Versand der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen/redaktionellen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach Freigabe von Konzeption und Text Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Für bereits begonnene Arbeiten behält Heidi Hentschke den Vergütungsanspruch.
- 8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Heidi Hentschke eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung der Heidi Hentschke übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt er Heidi Hentschke von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnsitz von Heidi Hentschke.
- 9.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 01.12.2007